Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 515
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2020)

zum Thema:

Umgang mit rechtsextremistischen Übergriffen bei der BVG

und **Antwort** vom 02. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 515
vom 14. Mai 2020
über Umgang mit rechtsextremistischen Übergriffen bei der BVG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Welchen expliziten Handlungsanweisungen sollte das Personal der BVG, speziell Busfahrerinnen und Busfahrer, im Falle einer Bedrohungslage durch Fahrgäste folgeleisten?

2. Welche expliziten Bedrohungslagen durch Fahrgäste werden hierbei differenziert und wie unterscheiden sich die jeweiligen Handlungsanweisungen?

Zu 1. und 2.: Die BVG teilt hierzu mit:
Für die Fahrpersonale wurden die Dienstanweisung Omnibus sowie Auszüge aus dem Notfallmanagementhandbuch veröffentlicht. In diesen Anweisungen ist beschrieben, wie sich die Fahrpersonale bei außergewöhnlichen Vorkommnissen zu verhalten haben und dass sämtliche Meldungen an die Betriebsleitstelle Omnibus abzugeben sind. Wir bitten um Verständnis, dass wir über weitere betriebsinterne Informationen keine Auskunft geben können.

3. Wie lauten die konkreten Handlungsanweisungen im Falle einer potenziellen oder realen Bedrohungslage durch rechtsextremistische Übergriffe seitens der Fahrgäste und anhand welcher Kriterien wird das Gefahrenpotenzial durch das Personal der BVG eingeschätzt? (Aufstellung erbeten nach Bewertungskriterien, wie beispielsweise äußerliche Erscheinungsmerkmale und Kennzeichen, verbale Äußerungen, verbale Attacken, körperliche Auseinandersetzungen und den damit verbundenen Handlungsanweisungen für das BVG-Personal.)

4. Wird das Personal der BVG, explizit Busfahrerinnen und Busfahrer, gezielt und regelmäßig für den Umgang mit Bedrohungslagen, explizit Bedrohungslagen mit rechtsextremistischem Hintergrund, geschult? (Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen erfolgen diese Schulungen, wie sind sie inhaltlich konzipiert und welchen zeitlichen Umfang hat eine solche Schulung? Wenn nicht, warum nicht? Aufstellung erbeten.)

Zu 3. und 4.: Die BVG hat dazu mitgeteilt, dass die Fahrpersonale auf eventuelle Gefahren durch potenzielle Bedrohungslagen geschult werden und selbstständig Gefahrensituationen erkennen. Themen wie Diskriminierung und Deeskalation werden inklusive entsprechender Handlungsanweisungen in der Erstausbildung und in Bausteinen der jährlichen Weiterbildungen behandelt.

5. Wann darf das Personal der BVG einem Fahrgast den Zutritt zum Fahrzeug verweigern? (Aufstellung erbeten.)

6. Unter welchen konkreten Umständen darf das Personal der BVG einem zugestiegenen Fahrgast die weitere Beförderung verweigern und wie lautet die konkrete Handlungsanweisung, um einen Fahrgast des Fahrzeuges zu verweisen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 5. und 6.: Die BVG weist hierzu darauf hin, dass dies in den Beförderungsbedingungen – hauptsächlich in den § 2 bis 5 – geregelt ist. Die Handlungsanweisungen unterliegen den gegebenen Rahmenbedingungen und der entsprechenden Verhältnismäßigkeit. Gemäß den allgemeinen Beförderungsbestimmungen ist das Fahrpersonal berechtigt, Personen von der Beförderung auszuschließen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.

7. Unter welchen konkreten Umständen darf das Personal der BVG das Fahrzeug zwischen zwei offiziellen Haltstellen stoppen und Fahrgäste des Fahrzeuges verweisen? (Falls ein sofortiger Halt zwischen zwei Haltestellen nicht möglich ist, wie lauten die konkreten Handlungsanweisungen für das BVG Personal im Falle akuter Bedrohungslagen um die eigene Sicherheit, sowie die Sicherheit der Fahrgäste zu bewahren? Aufstellung erbeten.)

Zu 7.: Die BVG verweist hierzu auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4.

8. Welche Handlungsanweisungen gelten für das Hinzuholen von Polizeikräften und gibt es hierfür technische Hilfsmittel, die einen Notruf vereinfachen bzw. vor den Fahrgästen verbergen können, um Unruhe oder Panik zu vermeiden?

Zu 8.: Die BVG teilt hierzu mit, dass mit Blick auf die technischen Rahmenbedingungen die Situation je nach Örtlichkeit, wo etwas geschieht, unterschiedlich sei. Die Handlungsanweisung für das Hinzuziehen von Polizeikräften regelt sich nach den geltenden Gesetzen bzw. den Forderungen der Betroffenen. Als technische Hilfsmittel stehen unter anderem Funk und/oder Telefone zur Verfügung. Die BVG bittet um Verständnis, dass sie darüber hinaus keine betriebsinternen Regelungen veröffentlichen kann.

9. Ist standardmäßig in allen Fahrzeugen der BVG eine flächendeckende Videoüberwachung vorhanden und unter welchen Voraussetzungen kann das Videomaterial als Beweismaterial gesichert und genutzt werden?

Zu 9.: Die Voraussetzungen für das Sichern und die Nutzung sind im Berliner Landesdatenschutzgesetz im § 20 geregelt. So erfolgt lt. BVG z. B. in den Omnibussen der BVG eine automatische Video-Aufzeichnung von fahrgastrelevanten Fahrten. Bei Nichtfahrgastfahrten sowie in Halte- bzw. Pausenzeiten erfolgt keine Aufzeichnung. Im Not- bzw. Gefahrenfall besteht die Möglichkeit, die Aufzeichnung manuell durch das Fahrpersonal auszulösen. Alle Fahrzeuge sind für eine Kommunikation mit der

Betriebsleitstelle Omnibus ausgerüstet und verfügen über mehrere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme.

10. Wie lange wird das Videomaterial gespeichert und aufbewahrt?

Zu 10.: Die BVG teilt hierzu mit: Gemäß Berliner Landesdatenschutzgesetz besteht eine 48-stündige Speicherfrist, bevor die Aufnahmen automatisch überschrieben werden. Die Aufbewahrung der gespeicherten Daten bis zur Abholung oder Übergabe an die Polizei (nach Anforderung innerhalb der 48-stündigen Speicherfrist) können unterschiedlich sein.

11. Wie viele Fälle von rechtsextremistischen Übergriffen in Beförderungsmitteln der BVG gab es in den vergangenen fünf Jahren? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 11.: Grundlage für eine entsprechende Erhebung würde der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) darstellen. Dort werden zwar Verkehrsmittel und - einrichtungen erfasst, jedoch erfolgt keine Differenzierung nach Betreibern (z.B. BVG, S-Bahn, DB). Die Beantwortung ist im automatisierten Verfahren daher nicht möglich.

12. Wie vielen dieser Fälle wurde polizeilich und staatsanwaltschaftlich nachgegangen, in wie vielen Fällen konnten Täter ermittelt werden und in wie vielen Fällen kam es zur Anklage?

Zu 12.: Die Auswertung des staatsanwaltlichen Verfahrensregisters bezieht sich auf Verfahren, zu denen die Nebenverfahrensklassen „VBB“ und „RECHTS“ notiert sind. Sie werden maßgeblich durch die Eintragungspraxis beeinflusst.

Jahr	Eingänge mit „VBB“ und „RECHTS“	davon mit eingetragenem Beschuldigten	davon mit Anklage/Strafbefehl
2015	160	123	59
2016	132	65	30
2017	4	3	3
2018	4	4	4
2019	2	1	1

13. Sind Vermeidungsstrategien bezüglich Gefahrensituationen für BVG Personal und Fahrgäste durch extremistische Übergriffe im täglichen Fahrbetrieb realistisch und wenn ja, welche Maßnahmen sind diesbezüglich denkbar, bzw. werden bereits umgesetzt? (Aufstellung erbeten. Falls nicht, was spricht gegen solche Vermeidungsstrategien?)

Zu 13.: Die BVG verweist hierzu auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4.

14. Wie geht die BVG mit Raumergreifungsstrategien von Neonazis um?

Zu 14.: Die BVG teilt dazu mit, dass der Begriff „Raumergreifungsstrategie“ bei der BVG nicht bekannt ist. Wenn sich Personen nicht an die Tarif- und Beförderungsbestimmungen halten, wird dagegen unabhängig von vermeintlich politischen Ansichten vorgegangen.

Berlin, den 02. Juni 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe